

Änderungsantrag zum Antrag in Vorlage Nr. 26/1/4 auf Beschluss einer 5. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Änderungsantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die in Vorlage Nr. 26/1/4 eingebrachte 5. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) nach Maßgabe der nachstehenden Änderung.

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Antrag Nr. 26/1/4 wurden umfangreiche Änderungen der Geschäftsordnung beantragt, welche mit der zugleich zur Beschlussfassung anstehenden Änderung der Verbandssatzung zu harmonisieren sind. Nach Einreichung des Antrags ergab sich bei der Prüfung der Änderung der Verbandssatzung daher auch Änderungsbedarf zu Antrag Nr. 26/1/4.

Die vorliegend beantragte Änderung betrifft die Vorschriften zur Ladung zur Verbandsversammlung. Über die Verweisung in § 23 der Geschäftsordnung gelten sie auch für das Verfahren im Vorstand bzw. Verbandsausschuss.

Nach der zum Zeitpunkt des initialen Beschlusses der Verbandssatzung geltenden Rechtslage war die Ladungsfrist in der Verbandssatzung zu regeln. Nach aktueller Rechtslage sind gemäß § 12 GKGBbg i. V. m. § 34 BbgKVerf Form und Frist der Ladung in der Geschäftsordnung zu regeln. Da mit der Änderung der Verbandssatzung auch diese Regelungen berührt werden, sind sie abweichend vom bisher Beantragten der Geschäftsordnung vorzubehalten.

Im Folgenden werden unter A. die beantragte Änderung ausgeführt sowie unter B. als Arbeitshilfe eine Synopse der beantragten Änderung im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung sowie zur Fassung aus Antrag Nr. 26/1/4 beigefügt.

A. Änderung zum Antrag in Vorlage Nr. 26/1/4

1. § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung wird abweichend von Vorlage Nr. 26/1/4 insgesamt wie folgt gefasst:

„(1) Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (nachfolgend Vorsitzender genannt) gemäß den Bestimmungen der Verbandssatzung des WSE. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung gehindert, so beruft der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung ein. Die Verbandsversammlung wird in elektronischer Form unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

Die Einladung zur Sitzung wird zu diesem Zweck unter Einhaltung der nachstehenden Ladungsfristen den Mitgliedern der Verbandsversammlung in die WSE-Cloud eingestellt. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung verfügen jeweils über einen eigenen Zugang zur Cloud und werden fristgerecht per E-Mail über das Einstellen der Einladung informiert.

Der Einladung müssen die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen beigelegt werden, Informationsvorlagen können bis zu Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Mit der Einstellung in die Cloud gelten die Unterlagen als der Ladung beigelegt.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, beträgt die Ladungsfrist mindestens drei Tage. Bei dieser Frist sind Absendetag und Sitzungstag in der Fristberechnung eingeschlossen. Auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.“

B. Synopse der beantragten Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Fassung der Geschäftsordnung und im Vergleich zum Antrag in Vorlage Nr. 26/1/4

	Stand gemäß bisheriger Geschäftsordnung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/4	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
1	§ 2. Einberufung der Sitzung.			
2	(1) Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (nachfolgend Vorsitzender genannt) gemäß den Bestimmungen der Verbandssatzung des WSE. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung gehindert, so beruft der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung ein. Die Verbandsversammlung wird in elektronischer Form unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.	(1) Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (nachfolgend Vorsitzender genannt) gemäß den Bestimmungen der Verbandssatzung des WSE. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung gehindert, so beruft der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung ein. Die Verbandsversammlung wird in elektronischer Form unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.	(1) Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (nachfolgend Vorsitzender genannt) gemäß den Bestimmungen der Verbandssatzung des WSE. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung gehindert, so beruft der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung ein. <u>Die Verbandsversammlung wird in elektronischer Form unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.</u>	Die Einberufung ist gemäß § 12 GKGBbg i. V. m. § 34 BbgKVerf in der Geschäftsordnung zu regeln.
3	Die Einladung zur Sitzung wird zu diesem Zweck unter Einhaltung der nachstehenden Ladungsfristen in die WSE-Cloud eingestellt. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung verfügen jeweils über einen eigenen Zugang zur Cloud und werden fristgerecht per E-Mail über das Einstellen der Einladung informiert. Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt werden, die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.	Die Einladung zur Sitzung wird zu diesem Zweck unter Einhaltung der <u>satzungsgemäßen Ladungsfristen den Mitgliedern der Verbandsversammlung</u> in die WSE-Cloud eingestellt. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung verfügen jeweils über einen eigenen Zugang zur Cloud und werden fristgerecht per E-Mail über das Einstellen der Einladung informiert. Der Einladung <u>müssen die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen beigelegt werden, Informationsvorlagen können bis zu Beginn der Sitzung nachgereicht werden.</u> die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner	Die Einladung zur Sitzung wird zu diesem Zweck unter Einhaltung der <u>nachstehenden Ladungsfristen den Mitgliedern der Verbandsversammlung</u> in die WSE-Cloud eingestellt. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung verfügen jeweils über einen eigenen Zugang zur Cloud und werden fristgerecht per E-Mail über das Einstellen der Einladung informiert. Der Einladung <u>müssen die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen beigelegt werden, Informationsvorlagen können bis zu Beginn der Sitzung nachgereicht werden.</u> die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner	Die Ladungsfristen sind gemäß § 12 GKGBbg i. V. m. § 34 BbgKVerf in der Geschäftsordnung zu regeln, daher hier Verweis auf nachstehende Regelungen. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an praktische Bedürfnisse.

	Stand gemäß bisheriger Geschäftsordnung	Änderungen gemäß Vorlage Nr. 26/1/4	Änderungs- und Ergänzungsantrag	Begründung und Anmerkungen
		entgegenstehen. Mit der Einstellung in die Cloud gelten die Unterlagen als der Ladung beigefügt.	entgegenstehen. Mit der Einstellung in die Cloud gelten die Unterlagen als der Ladung beigefügt.	
4	Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Wochen liegen, wobei der Absende- und der Sitzungstag nicht berücksichtigt werden. Für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen oder Allgemeine Ver-/Entsorgungsbedingungen sowie Entgelte beträgt diese Frist mindestens sechs Wochen.	Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Wochen liegen, wobei der Absende- und der Sitzungstag nicht berücksichtigt werden. Für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen oder Allgemeine Ver-/Entsorgungsbedingungen sowie Entgelte beträgt diese Frist mindestens sechs Wochen.	<u>Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.</u>	Es wird vorgeschlagen, die Ladungsfrist einheitlich auf vier Wochen festzulegen, unabhängig davon, ob „normale“ Beschlüsse gefasst oder ob Satzungen beschlossen werden sollen. Den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Amtsausschüssen, die in der Regel nur Einladungsfristen von ein bis zwei Wochen haben, bleibt bei einem Vorlauf von vier Wochen ausreichend Zeit, um ggf. auf das Stimmverhalten ihres Vertreters in der Verbandsversammlung Einfluss zu nehmen.
5	In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens drei Tagen formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Bei dieser Frist sind Absende- und Sitzungstag in der Fristberechnung eingeschlossen. Auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.	In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens drei Tagen formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Bei dieser Frist sind Absende- und Sitzungstag in der Fristberechnung eingeschlossen. Auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.	<u>In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, beträgt die Ladungsfrist mindestens drei Tage. Bei dieser Frist sind Absendetag und Sitzungstag in der Fristberechnung eingeschlossen. Auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.</u>	Regelung in der Geschäftsordnung gemäß § 12 GKGBbg i. V. m. § 34 BbgKVerf.